

tätigen im volkseigenen Betrieb und im Territorium planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel,

- Beseitigung von Verlustquellen in allen Phasen des Reproduktionsprozesses und Gewährleistung der Ordnung auf Baustellen und in der Lagerwirtschaft, Vermeidung von Inventurdifferenzen, Reduzierung der Ausschuß- und Nacharbeit u. ä.

(4) Der Hauptbuchhalter hat die Einhaltung der an den Staatshaushalt zu leistenden Zahlungen zu kontrollieren.

(5) Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die Zielstellung des Betriebsplanes mit den staatlichen Planaufgaben übereinstimmt, in Monatsaufgaben auf gegliedert und dementsprechend in die Kassenpläne aufgenommen wird.

§ 8

(1) Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit des Direktors des volkseigenen Betriebes hat der Hauptbuchhalter die Einhaltung der für die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus festgelegten Rechtsvorschriften zu kontrollieren, ihre Wirkungsweise auf Grund eigener Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik einzuschätzen und Maßnahmen zu ihrer konsequenten Durchsetzung zu verlangen.

(2) Der Hauptbuchhalter richtet seine Kontrolltätigkeit darauf, daß, ausgehend von einer ständigen planmäßigen Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse,

- die Vorausberechnung der Selbstkosten, produktiven Fonds und Erlöse zum Zwecke der Industriepreisplanung,
- die Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Preis-anträge,
- die Nachkalkulation,
- die Preisberechnung für die Erzeugnisse und Leistungen des volkseigenen Betriebes

entsprechend den Rechtsvorschriften vorgenommen wird. Er hat durchzusetzen, daß die Rechnungen — vor allem die Gesetzlichkeit der berechneten Preise — für Zulieferungen und Leistungen der Kooperationspartner, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen, exakt geprüft werden. Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß keine Preisverstöße entstehen und keine Gewinne erzielt werden, die auf unplanmäßige Veränderungen der Sortimentsstruktur zum Nachteil der Bevölkerung bzw. der Volkswirtschaft beruhen.

(3) Der Hauptbuchhalter hat die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds sowie über die Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds zur Wahrung der Rechte der Werktätigen in seine Kontrolle einzubeziehen. Er unterstützt die gesellschaftlichen Organe des volkseigenen Betriebes bei der Kontrolle der Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds.

(4) Der Hauptbuchhalter übt die Kontrolle darüber aus, daß bei Verfügungen über Zahlungsmittel des volkseigenen Betriebes das durch Rechtsvorschriften geregelte Verfügungsrecht eingehalten wird. Der Hauptbuchhalter hat zu sichern, daß keine Verfügun-

gen über Zahlungsmittel des volkseigenen Betriebes wirksam werden, wenn damit eine Verletzung der Staats- und Finanzdisziplin und des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit verbunden ist.

§ 9

(1) Der Hauptbuchhalter hat vom Direktor des volkseigenen Betriebes Maßnahmen zu fordern, die den Schutz und den produktivsten Einsatz des Volkseigentums gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß bei der Durchführung der Inventuren von den dafür verantwortlichen Leitern die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat das Recht,

- in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des volkseigenen Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern,
- an Beratungen im volkseigenen Betrieb teilzunehmen,
- zur Klärung von Sachverhalten Revisionen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(4) Der Hauptbuchhalter darf keine betrieblichen Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, Vorräten oder Geld verbunden sind.

§ 10

(1) Der Hauptbuchhalter hat auf der Grundlage seiner Kontrolltätigkeit und der Ergebnisse von Rechnungsführung und Statistik den Direktor des volkseigenen Betriebes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die umfassende Information der Werktätigen über den Stand der Planerfüllung aktiv zu unterstützen. Er hat im Rahmen der Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Betriebes vor den Werktätigen eine eigenverantwortliche Einschätzung über die ökonomische Lage des volkseigenen Betriebes, insbesondere über die Rentabilität, Liquidität und Kostensenkung, zu geben. Der Hauptbuchhalter hat zu gewährleisten, daß die Werktätigen rechtzeitig über Konsequenzen der Planerfüllung für den Prämienfonds und seine Verwendung unterrichtet werden. Er hat in diesem Zusammenhang Vorschläge und Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Erhöhung der Finanzdisziplin und zur Mobilisierung von Reserven beitragen.

(2) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, an Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Betriebes vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Hauptbuchhalter arbeitet zur Durchsetzung einer wirksamen und rationellen Finanzkontrolle nach besonderen Richtlinien des Ministers der Finanzen mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Geschäftsbank eng zusammen. Er hat die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane im volkseigenen Betrieb, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bau-